

CEDRIC MEYER • FRANK OSWALD



# Anlagenbezogener Gewässerschutz

Handbuch  
für Industrie-Anlagen  
zum Umgang mit  
wassergefährdenden Stoffen (AwSV)





# Anlagenbezogener Gewässerschutz

Handbuch für Industrie-Anlagen zum Umgang  
mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Von

Dr. Cedric Meyer

Dipl.-Ing. Frank Oswald (Hg.)

Unter Mitarbeit von

Dipl.-Ing. Henrik Faul

Dr.-Ing. Axel Nacken

Dr. rer. nat. Rudolf Stockerl

Dipl.-Ing. Holger Stürmer

ERICH SCHMIDT VERLAG

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter  
[ESV.info/978-3-503-15752-5](http://ESV.info/978-3-503-15752-5)

Gedrucktes Werk: ISBN 978-3-503-15751-8  
eBook: ISBN 978-3-503-15752-5

Alle Rechte vorbehalten  
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2019  
[www.ESV.info](http://www.ESV.info)

Ergeben sich zwischen der Version dieses eBooks  
und dem gedruckten Werk Abweichungen,  
ist der Inhalt des gedruckten Werkes verbindlich.

Satz: schwarz auf weiss, Berlin

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	9
Das Herausgeber- und Autorenteam .....	11
Einleitung .....	15
<b>Kapitel 1: Rechtlicher Rahmen .....</b>	<b>19</b>
1.1 Grundsätze in §§ 62 ff. WHG .....	21
1.1.1 Anforderungen .....	22
1.1.2 Erfasste Anlagen und Tätigkeiten .....	26
1.2 Anforderung: Allgemein anerkannte Regeln der Technik .....	31
1.3 Erstreckung auf bestimmte Rohrleitungsanlagen (§ 62 (1) S. 2 WHG) .....	32
1.4 Definition wassergefährdender Stoffe .....	33
1.5 Eignungsfeststellung, § 63 Abs. 1 WHG .....	34
1.6 Regelungswirkung .....	37
1.7 Voraussetzungen .....	38
<b>Kapitel 2: Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>41</b>
2.1 § 2 Abs. 1–10 .....	41
2.2 § 2 Abs. 11–20 .....	48
2.3 § 2 Abs. 21–33 .....	53
<b>Kapitel 3: Einstufung von Stoffen und Gemischen (§§ 3–12 AwSV) .....</b>	<b>59</b>
3.1 Grundlegende Regelungen – Stoffe und Gemische/Einstufungsstatus/Selbsteinstufung .....	59
3.1.1 Stoffe und Gemische .....	59
3.1.2 Wassergefährdungsklassen .....	60
3.1.3 Allgemein wassergefährdend .....	61
3.1.4 Nicht wassergefährdend .....	61
3.1.5 Verpflichtung zur Selbsteinstufung .....	62
3.2 Einstufung von Stoffen .....	63
3.2.1 Bestimmung der Wassergefährdungsklasse .....	63
3.2.2 Nicht wassergefährdende Stoffe .....	74
3.2.3 Aufschwimmende flüssige Stoffe .....	74
3.3 Einstufung von Gemischen .....	75
3.3.1 Flüssige und gasförmige Gemische .....	76
3.3.2 Nicht wassergefährdende flüssige Gemische .....	79
3.3.3 Feste Gemische .....	80
3.4 Dokumentation, Kontrolle und Entscheidung über die Einstufungen .....	83
3.4.1 Stoffe .....	83

3.4.2	Gemische .....	84
<b>Kapitel 4:</b>	<b>Betreiberpflichten, technische Anforderungen an Anlagen</b>	
	<b>(§§ 13, 15; §§ 17–38 und §§ 49–51 AwSV)</b> .....	<b>87</b>
4.1	Kapitel 3 der AwSV .....	87
4.1.1	Anwendung .....	87
4.1.2	Ausnahmen von der Anwendung des Kapitels 3 AwSV (§ 13) .....	88
4.2	Anforderungen an alle Anlagen.....	89
4.2.1	Grundsatzanforderungen (§ 17) .....	89
4.2.2	Technische Umsetzung der Grundsatzanforderungen .....	91
4.2.3	Erkennung von austretenden wassergefährdenden Stoffen .....	96
4.2.4	Rückhaltung (§§ 18–20) .....	96
4.2.5	Technische Regeln (§ 15) .....	101
4.2.6	Rückhaltung bei Rohrleitungen (§ 21).....	104
4.2.7	Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung (§ 22) .....	105
4.2.8	Anforderungen an das Befüllen und Entleeren (§ 23) .....	109
4.2.9	Pflichten bei Betriebsstörungen (§ 24 Abs. 1 und 2) .....	112
4.2.10	Instandsetzung (§ 24 Abs. 3).....	113
4.3	Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen... ..	114
4.3.1	Anlagen zum Umgang außer Umschlagen mit festen Stoffen	
	(§ 26) .....	114
4.3.2	Anhaftung wassergefährdender Flüssigkeiten (§ 27) .....	116
4.3.3	Umschlagflächen (§ 28) .....	116
4.3.4	Umschlagflächen des intermodalen Verkehrs (§ 29) .....	117
4.3.5	Laden/Löschen von Schiffen, Anlagen zur Betankung (§ 30) .....	118
4.3.6	Fass- und Gebindelager (§ 31) .....	119
4.3.7	Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen (§ 32) .....	120
4.3.8	Abfüllflächen von bestimmten Anlagen (§ 33) .....	120
4.3.9	Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus (§ 34) ...	121
4.3.10	Erdwärme/Solarkollektoren, Kälteanlagen (§ 35) .....	122
4.3.11	Unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen (§ 36) .....	123
4.3.12	Biogasanlagen mit Gärsubstraten (§ 37).....	123
4.3.13	Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen (§ 38) .....	124
4.4	Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten (§§ 49–51) .....	125
<b>Kapitel 5:</b>	<b>Betreiberpflichten (Anlagenbestimmung, Gefährdungsstufen,</b>	
	<b>Anzeige, Dokumentation, Eignungsfeststellung) (§§ 14, 39–48 AwSV)</b> .....	<b>129</b>
5.1	Zweck, Anwendungsbereich, Anlagenabgrenzung.....	129
5.2	Flächen als Anlagenteile, Maßgebendes Volumen.....	132
5.3	Anzeigepflicht .....	134
5.4	Ausnahmen von der Eignungsfeststellungspflicht (§ 41) .....	135
5.5	„Gebaut wie genehmigt“: Die Problematik abweichender Bauausführung..	137
5.6	Anlagendokumentation/Betriebsanweisung (§§ 43, 44) .....	138

5.7	Fachbetriebspflicht; Ausnahmen (§ 45) .....	139
5.8	Überwachungs- und Prüfpflichten (§ 46).....	142
5.8.1	Wie oft ist regelmäßig? – Das technische Regelwerk hilft weiter ...	142
5.8.2	Bisherige Prüfpflichten der Länderverordnungen – eine bunte Landschaft .....	144
<b>Kapitel 6: Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer; Fachbetriebe .....</b>		<b>147</b>
6.1	SVO sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften .....	149
6.1.1	Anerkennung.....	150
6.1.2	Bestellung von Sachverständigen und Fachprüfern .....	152
6.1.3	Aufheben der Bestellung.....	154
6.1.4	Pflichten der Überwachungsorganisationen.....	155
6.2	Fachbetriebe nach WHG.....	155
6.2.1	Zertifizierung von Fachbetrieben .....	155
6.2.2	Die betrieblich verantwortliche Person .....	161
6.2.3	Pflichten der Fachbetriebe .....	162
6.2.4	Nachweis der Fachbetriebseigenschaft.....	164
<b>Kapitel 7: Ermächtigungsgrundlagen der Behörde, bestehende Anlagen, Übergangsvorschriften (§§ 16, 66–72 AwSV).....</b>		<b>165</b>
7.1	Besondere Ermächtigungen der AwSV – Abweichungen (§ 16) .....	165
7.2	Regelungen für den Bestand .....	167
7.3	Einstufung von Stoffen und Gemischen (§ 66).....	168
7.4	Änderung der Einstufung wassergefährdender Stoffe (§ 67) .....	169
7.4.1	Exkurs: Sonderfall – WGK 0, nicht wassergefährdend, allgemein wassergefährdend.....	169
7.4.2	Allgemein wassergefährdende Stoffe: eine neue Klasse.....	170
7.5	Anforderungen an bestehende Anlagen (§§ 68, 69).....	172
7.5.1	Neue Aufgaben für die Sachverständigen.....	172
7.5.2	Erhebliche/gefährliche Mängel an bestehenden Anlagen .....	173
7.5.3	Änderungen an bestehenden Anlagen nach Inkrafttreten der AwSV.....	174
7.5.4	Eine sinnvolle Ausnahme oder gute Lobbyarbeit? (§§ 29, 29a).....	175
7.5.5	Auch für Biogasanlagen gibt es eine spezielle Übergangsregelung..	176
7.5.6	Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen .....	176
7.6	Prüffristen für die erstmalige Prüfung bestehender Anlagen (§ 70).....	177
7.7	Eine „zukunftsweisende“ Regelung für Leichtflüssigkeitsabscheider (§ 71) .	177
7.8	Fachbetriebe, Sachverständigenorganisationen, bestellte Personen (§ 72) ..	178
<b>Kapitel 8: Ordnungswidrigkeiten, Haftung .....</b>		<b>181</b>
8.1	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten .....	181
8.1.1	Ordnungswidrigkeiten.....	181

8.1.2 Straftaten.....	185
8.2. Öffentlich-rechtliche Haftung, insbesondere USchadG.....	187
8.3 Zivilrechtliche Haftung .....	190
8.3.1 Die Haftung nach § 823 BGB .....	190
8.3.2 Die Haftung nach § 89 Abs. 2 WHG .....	190
8.3.3 Die Haftung nach dem UmweltHG.....	194
Anhang Wortlaut AwSV.....	197

# Vorwort

Mit Einführung und Inkraftsetzung der neuen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in 2017 wird das bisherige, teilweise sehr unterschiedliche jeweilige Landesrecht bundeseinheitlich geregelt. Aufgrund dieser zum Teil sehr großen Unterschiede kommt es dabei länderspezifisch zu ganz unterschiedlich ausgeprägten Verschärfungen bzw. Änderungen einzelner detaillierter Vorgaben. Betreiber, Wasserbehörden, Sachverständige und Juristen stehen vor umfangreichen neuen Vorgaben und entsprechenden Umsetzungsproblemen in der betrieblichen Praxis.

Das Handbuch soll eine Arbeitshilfe für den täglichen Gebrauch sein und zur Klärung ausgewählter rechtlicher Fragen beitragen; es liefert insbesondere eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Vorschriften und der mit der Einführung der AwSV verbundenen Fragen. Wesentliche Kernaspekte der neuen Regelungen werden dabei zielgruppenorientiert von namhaften Autoren aus dem Bereich der Wasserbehörden, der Rechtsberatung, der Sachverständigenorganisationen und der Betreiberverantwortlichen behandelt und mit wertvollen ersten Erfahrungen aus der Praxis hinterlegt.



## Das Herausgeber- und Autorenteam



*Dr. Cedric Meyer* ist Rechtsanwalt und als Fachanwalt für Verwaltungsrecht auf die umweltrechtliche Beratung und Vertretung von Unternehmen und Behörden spezialisiert. Er ist Mitherausgeber eines Standardkommentars zum Abwasser-Abgabengesetz und Mitautor eines Standardwerkes zur rechtskonformen Unternehmensgestaltung (Corporate Compliance). Er hält regelmäßig Vorträge, insbesondere zur rechtlichen Aus- und Weiterbildung von Umweltbeauftragten, im Rahmen von Inhouse-Seminaren und in Zusammenhang mit der umweltbezogenen Auditierung von Produktionsstandorten.



*Dipl.-Ing. Frank Oswald* ist HSEQ Manager in einem großen europäischen Mineralölkonzern und seit 2009 Dozent für Umweltrecht an der staatlich anerkannten privaten Hochschule Iserlohn. Mehr als zehn Jahre war er Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz und Immissionsschutz an großen Industriestandorten. Er ist Mitglied im Fachausschuss wassergefährdende Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und seit 2002 Mitautor diverser technischer Regeln (TRwS). Frank Oswald hält regelmäßig Weiterbildungsseminare für Umweltbeauftragte und kommentiert als Fachautor Umweltgesetze im WEKA Verlag.



*Dipl.-Ing. Henrik Faul* studierte Bauingenieurwesen an der Universität (TH) Karlsruhe. Nach verschiedenen Stationen in Ingenieurbüros und im Anlagenbau ist er seit 2009 bei der TÜV SÜD Industrie Service GmbH beschäftigt und dort seit 2014 technischer Leiter der Sachverständigenorganisation nach VAwS/AwSV. Er ist Mitglied im Koordinierungskreis der Sachverständigenorganisationen, in verschiedenen DWA-Arbeitsgruppen zu TRwS sowie im DIN-Normenausschuss „Werksgefertigte Metalltanks“.



*Dr.-Ing. Axel Nacken* promovierte nach seinem Studium des Maschinenbaus, Fachrichtung Reaktortechnik, an der RWTH Aachen am Lehrstuhl für Allgemeine Mechanik, wo er als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt war. 1990 trat er in die Technische Überwachung der Deutsche Solvay-Werke AG Werk Rheinberg ein und ist seit 1999 Leiter der Abteilung. Seit 1993 ist Axel Nacken Sachverständiger nach DruckbehV und VbF und seit 1995 Sachverständiger nach VAwS/AwSV. Er ist vorsitzendes Mitglied der VCI-Projektgruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ sowie Mitglied des DWA-Fachausschusses IG6 „Wassergefährdende Stoffe“. Herr Nacken ist außerdem Mitglied im Überwachungsausschuss der ÜChem.



*Dr. Rudolf Stockerl* absolvierte das Studium der Chemie und der Biologie für das Höhere Lehramt mit Erster Staatsprüfung und anschließender Promotion in Chemie. Er ist stellvertretender Leiter des Referats „Stoff- und Chemikalienbewertung“ am Bayerischen Landesamt für Umwelt. Von 2000 bis 2014 war Herr Dr. Stockerl Mitglied, ab 2006 auch stellvertretender Vorsitzender der früheren „Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS)“ im Vollzug der VwVwS. Seit 2018 ist er auch wieder Mitglied der neu konstituierten KBwS im Vollzug der AwSV. Ihn zeichnet eine langjährige Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen und Unterausschüssen des Ständigen Ausschusses „Grundwasser und Wasserversorgung“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) aus.



*Dipl.-Ing. Holger Stürmer* ist seit 2015 Referatsleiter im Nordrhein-Westfälischen Umweltministerium im Bereich Anlagensicherheit und Immissionsschutz. Zuvor war er über 20 Jahre in einer kommunalen Umweltschutzbehörde in leitender Position für den Bereich des betrieblichen Umweltschutzes, insbesondere wassergefährdende Stoffe, tätig. Er weist langjährige Gremienarbeit bei der DWA, dem DAfStB sowie beim VdS auf. Zudem arbeitet er regelmäßig in Bund/Länder-Arbeitskreisen zum Thema Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anlagensicherheit mit.



# Einleitung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben eine erhebliche praktische Bedeutung. Die wohl umfassendste und noch immer aktuelle Erhebung wurde von DESTATIS zuletzt im Jahre 2009 durchgeführt und 2011 veröffentlicht.<sup>1</sup> Danach existierten 2009 1,3 Mio. nach der jeweiligen Landesgesetzgebung wiederkehrend überwachungspflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese Anlagen verfügten über ein Fassungsvermögen von rund 113 Mio. m<sup>3</sup>. Dabei waren mehr als 80 % aller im Jahr 2009 in Betrieb befindlichen Anlagen vor dem Jahr 2000 gebaut worden. Die Anlagen haben ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial. Wie das Statistische Bundesamt berichtet<sup>2</sup>, wurden in 2017 741 Unfälle in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemeldet. Bei diesen Unfällen wurden 10,2 Mio. Liter Schadstoffe unkontrolliert in die Umwelt freigesetzt.

Der anlagenbezogene Gewässerschutz hat auch rechtlich bereits eine lange Geschichte. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hatte schon in seiner ursprünglichen Fassung beim Inkrafttreten am 1. März 1960 die grundsätzliche Forderung aufgestellt, dass Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden dürfen, dass eine Verunreinigung eines oberirdischen Gewässers oder des Grundwassers nicht zu besorgen ist (§ 26 Abs. 2, § 34 Abs. 2). Der Gesetzgeber hatte also ursprünglich nur die Lageranlagen in den Blick genommen. Diese allgemeinen, eher programmatischen Vorgaben waren zuerst durch landesrechtliche Verordnungen über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (sogenannte „Lagerverordnungen“) konkretisiert worden. Sie beruhten auf wasser- und baurechtlichen Ermächtigungen der Länder. So wurde z. B. die bayerische Lagerverordnung (Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und die Anzeige bestehender Anlagen zum Lagern und Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe [VLwF] vom 23.07.1965)<sup>3</sup> auf der Grundlage von Art. 37 Abs. 5 BayWG erlassen. Im Fokus standen bereits damals die Anlagen zum Lagern von Mineralölprodukten.<sup>4</sup>

In der Folgezeit nahm der anlagenbezogene Gewässerschutz im WHG weiter Formen an. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des WHG vom 26.04.1976<sup>5</sup> wurden mit den §§ 19g ff. WHG erstmals spezielle Vorschriften über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe eingeführt. 1979 wurde von der LAWA eine Muster-Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Anlagenverordnung) entwickelt.<sup>6</sup>

---

1 DESTATIS, Erhebung aller Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 2011.

2 [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

3 GVBl. S. 202.

4 Siehe z. B. auch die Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerverordnung – VLwF) vom 21. Januar 1971 aus Niedersachsen, Nds. GVBl. 1971, S. 5.

5 BGBl. I S. 1109.

6 Siehe dazu *Holtmeier*, ZfW 1981, 1 und *Praml*, DÖV 1982, 842.

Ein weiterer wichtiger Entwicklungsschritt wurde mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des WHG vom 25.07.1986<sup>7</sup> gemacht. Der Anwendungsbereich der §§ 19g ff. WHG wurde auf die Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe erweitert. Ferner wurden Anforderungen an das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften in der Landwirtschaft gestellt. 1990 brachte die LAWA eine neue Muster-Anlagenverordnung (Muster-VAwS) heraus, die auch maßgebliche Bedeutung für die Ausgestaltung der Länder-VAwS'en hatte.<sup>8</sup> Alle 16 Länder sind dieser Empfehlung gefolgt und haben Anlagenverordnungen auf deren Grundlage erlassen. In den Folgejahren wurden in den Bundesländern jedoch teilweise erheblich abweichende Regelungen getroffen und insgesamt 16 Länder-VAwS'en festgelegt.

Mit der Grundgesetzänderung zum 01.09.2006 wurde der anlagenbezogene Gewässerschutz aus dem Bereich der Rahmengesetzgebungskompetenz in die konkurrierende Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG) verschoben. Der Bund kann seitdem auf diesem Gebiet Vollregelungen treffen. Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009<sup>9</sup> ist die Grundlage für konkretisierende Regelungen auf Verordnungsebene geschaffen worden. Ferner wurden die formalgesetzlichen Anforderungen an den anlagenbezogenen Gewässerschutz in die §§ 62 ff. WHG verlagert. Dabei hat der Gesetzgeber aber im Wesentlichen nur die Grundlagen in § 19g und § 19h WHG übernommen, nicht aber weitere Vorgaben aus §§ 19i ff. WHG.

Vor allem von der betroffenen Wirtschaft war seit langer Zeit eine Vereinheitlichung der Regelungen gefordert worden. Bereits im Jahre 2008 wurde mit den Arbeiten an der Erstellung einer bundeseinheitlichen Verordnung begonnen. Die Universität Leipzig erhielt den Auftrag über ein Forschungsvorhaben für vorbereitende Arbeiten. In einem knapp 880 Seiten starken Bericht von Juli 2009 wurden u. a. alle unterschiedlichen Regelungen der Länder-VAwS'en verglichen und wesentliche Unterschiede herausgearbeitet.<sup>10</sup> Bereits im August 2009 erfolgte im Kreis der betroffenen Verbände und Industriegruppen die erste Vorlage eines VUmwS-Diskussionsentwurfes.

Mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnlV)<sup>11</sup> vom 31.03.2010 wurden im Wesentlichen die alten Regelungen aus §§ 19i ff. WHG auf Bundesebene (wieder) eingeführt. Der erste Entwurf einer bundeseinheitlichen Regelung wurde ebenfalls 2010 als Referentenentwurf vorgelegt.<sup>12</sup> Das Gesetzgebungsverfahren zog sich dann über stolze sieben Jahre hin. Der erste Entwurf wurde wesentlich umgestaltet und erweitert. Im April 2017 wurde dann die neue

---

7 BGBl. I S. 1165.

8 Dazu *Greinert*, ZfW 1992, 329.

9 BGBl. I S. 2585.

10 Institut für Infrastruktur und Ressourcenmanagement der Universität Leipzig, Bundeseinheitliche Regelung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen 2009.

11 BGBl. I S. 377 (Nr. 14).

12 Entwurf des BMU über eine Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (E-VAUwS) 24. November 2010.

AwSV erlassen.<sup>13</sup> Sie trat im Wesentlichen zum 01.08.2017 in Kraft. Mit ihr wird das bisherige, teilweise sehr unterschiedliche Landesrecht bundesweit einheitlich geregelt. Mit dem Erlass der Regelungen verlieren die jeweiligen Regelungen der Bundesländer ihre Gültigkeit. Die Länder können keine abweichenden Regelungen erlassen (Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 GG).

Aufgrund bisheriger, teilweise sehr unterschiedlicher Länderregelungen kommt es dabei länderspezifisch zu ganz unterschiedlichen Verschärfungen bzw. Änderungen einzelner detaillierter Vorgaben. Betreiber, Wasserbehörden, Sachverständige und Juristen stehen vor umfangreichen neuen Vorgaben und entsprechenden Umsetzungsproblemen in der betrieblichen und verwaltungstechnischen Praxis. Der Gesetzgeber schätzt die mit der Umsetzung der AwSV entstehenden Kosten für die Wirtschaft auf mehr als 20 Mio. Euro wiederkehrende Kosten pro Jahr sowie auf einmalig ca. 10 Mio. Euro (ohne Kosten für die Landwirtschaft).<sup>14</sup>

Technische Anforderungen bleiben mit der AwSV im Wesentlichen erhalten, im organisatorischen Bereich müssen erhebliche Veränderungen umgesetzt werden, z. B.:

- eine zutreffende und vollständige Anlagendokumentation,
- eine korrekte Anlagenabgrenzung,
- anschließende Ermittlung der zu erfüllenden Anforderungen und Verpflichtungen auch für nicht prüfpflichtige Anlagen,
- Erweiterung der Anzeige- und Genehmigungsverfahren (abhängig vom Bundesland),
- eine deutlich gesteigerte Aufmerksamkeit auf den Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen,
- Einführung der Verpflichtung zur Weiterbildung im Fachbetrieb nach WHG.

Die eingangs erwähnte Bedeutung dieses Rechtsgebietes steht in einem gewissen Widerspruch dazu, dass bislang wenig Literatur zum Thema erhältlich war. Das vorliegende Handbuch soll hier Abhilfe schaffen. Es soll eine Arbeitshilfe für den täglichen Gebrauch sein und zur Klärung ausgewählter Fragen beitragen. Es liefert insbesondere eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Vorschriften und der mit der Einführung der AwSV verbundenen Fragen. Wesentliche Kernaspekte der neuen Regelungen der AwSV wie die Anlagenüberwachung und Regelungen für bestehende Anlagen werden dabei übergreifend von verschiedener Seite (Behörden, Betreiber, Sachverständigenorganisation, Rechtsberatung) erörtert. Die Darstellung beginnt mit dem rechtlichen Rahmen in §§ 62 ff. WHG. Mit diesen formalgesetzlichen Regelungen werden die wesentlichen Weichen für das Rechtsgebiet gestellt. In Kapitel 2 werden die ausführlichen Begriffsbestimmungen in § 2 AwSV erläutert. Dies geschieht vor allem aus technischer Sicht. Hier werden Überschneidungen mit den Begriffsbestim-

---

13 BGBl. I S. 905 (Nr. 22).

14 Verordnungsentwurf, BR-Drucks. 77/14, S. 2.

mungen in Kapitel 1 bewusst in Kauf genommen. Anschließend wird erläutert, wie Stoffe und Gemische entsprechend den Vorschriften in §§ 3 ff. AwSV eingestuft werden. Dies hat gerade vor dem Hintergrund der verpflichtenden Selbsteinstufung erhebliche Bedeutung. „Herzstück“ des Handbuches sind die Darstellungen der Betreiberpflichten in Kapitel 4 und Kapitel 5. Die Betreiberpflichten werden getrennt nach den eher technischen Anforderungen an Anlagen (§§ 13, 15; §§ 17–38 und §§ 49–51 AwSV) in Kapitel 4 sowie den eher formalen Betreiberpflichten hinsichtlich Anlagenbestimmung, Gefährdungsstufen, Anzeige, Dokumentation und Eignungsfeststellung (§§ 14, 39–48 AwSV) in Kapitel 5 dargestellt. In Kapitel 6 folgen Ausführungen zu den Sachverständigenorganisationen und Sachverständigen, den Güte- und Überwachungsgemeinschaften sowie Fachprüfern und den Fachbetrieben. Die Ermächtigungsgrundlagen der Behörden, die Regelungen zu bestehenden Anlagen sowie weitere Übergangsvorschriften werden in Kapitel 7 beschrieben. Im letzten Kapitel des Handbuches werden die Regelungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes als Haftungsthema im Bereich der Ordnungswidrigkeiten und der sonstigen Umwelthaftung erläutert.

# Abkürzungsverzeichnis

a. a. .R. d. T.	allgemein anerkannte Regeln der Technik
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauO	Bauordnung
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ChemG	Chemikaliengesetz
d. h.	das heißt
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
g. F.	geänderte Fassung
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
HBV-Anlagen	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe
i. S. d.	im Sinne des
JGS-Anlagen	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften

Kap.	Kapitel
LAU-Anlagen	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe
lit.	litera
LöRüRL	Löschwasserrückhalterichtlinie
Mio.	Million
Mio.	Million
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Rn.	Randnummer
S.	Satz, Seite
StGB	Strafgesetzbuch
TRbF	Technische Regeln brennbarer Flüssigkeiten
u. Ä.	und Ähnliches
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
USchadG	Umweltschadensgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VaWS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
VbF	Verordnung brennbarer Flüssigkeiten
VCI	Verband der chemischen Industrie
VLwF	Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten
VUmwS	Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	zum Beispiel

# Kapitel 1: Rechtlicher Rahmen

Dr. Cedric C. Meyer

## 1.1 Grundsätze in §§ 62 ff. WHG

Die Grundsätze des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sind in den §§ 62 ff. WHG vorgegeben. Die Vorschriften bilden den formell-gesetzlichen Rahmen, der durch Rechtsverordnung ausgefüllt werden kann. So bleiben vor allem technische Details dem Ordnungsgeber überlassen. Die Verlagerung von Detailregelungen auf Verordnungsebene hat den Vorteil, dass auf neue technische Entwicklungen schneller reagiert werden kann, da die Änderung einer Verordnung einfacher möglich ist als die Änderung eines formellen Gesetzes.<sup>15</sup>

Die §§ 62, 63 WHG konkretisieren die §§ 5, 32 Abs. 2 S. 1, 45 Abs. 2 S. 1 und § 48 Abs. 2 S. 1 WHG und gehen diesen Vorschriften vor.<sup>16</sup> Bei Überschneidungen der §§ 62, 63 WHG mit anderen Rechtsgebieten (wie dem Abfall-, Gewerbe-, Immissionschutz-, Bau-, Berg-, Gefahrstoff- oder Gefahrguttransportrecht) kommt die jeweils strengste Vorschrift zum Tragen.<sup>17</sup>

§ 62 WHG regelt Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Vorschrift dient dem Schutz von Gewässern, vor allem im Hinblick auf das Lagern und Abfüllen von Mineralölprodukten sowie den Einsatz wassergefährdender Stoffe in Industrie und Gewerbe.<sup>18</sup> Anders als bei Abwasseranlagen, die darauf abzielen, Stoffe in Gewässer einzutragen, soll bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein Stoffeintrag in Gewässer gerade vermieden werden.<sup>19</sup> In verschiedenen anderen Rechtsbereichen (z. B. Immissionsschutz-, Arbeitssicherheits-, Stoff- und Bauproduktenrecht) sind ebenfalls Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt. Da diese die Erfordernisse des Gewässerschutzes jedoch nicht unmittelbar mit einbeziehen, kann nicht auf eine spezielle wasserrechtliche Regelung verzichtet werden.<sup>20</sup>

---

15 Vgl. *Göbl*, in: Sieder/Zeitler/Dahme (Begr.)/Knopp, WHG, Stand: 2/2017, § 62 Rn. 135.

16 Vgl. VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 04.11.2010 – 5 K 213/07, juris Rn. 61; BT-Drs. 7/888, S. 17 f.; BT-Drs. 7/1088, S. 16, zu Nr. 17.

17 Vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.06.2014 – 7 B 14/14, UPR 2014, S. 398 f.; VG Augsburg, Beschl. v. 22.11.2013 – Au 3 S 13.1768, juris Rn. 34.

18 Vgl. *Göbl*, in: Sieder/Zeitler/Dahme (Begr.)/Knopp, WHG, Stand: 2/2017, § 62 Rn. 1.

19 Vgl. *Berendes*, WHG, 2010, § 62 Rn. 1.

20 BT-Drs. 16/12275, S. 70.

§ 63 WHG regelt als behördliche Vorkontrolle die Eignungsfeststellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie von Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen. Der Zweck der Norm besteht darin, durch eine präventive Kontrolle der technischen Gestaltung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (sogenannte LAU-Anlagen) noch vor deren Errichtung sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 62 WHG eingehalten werden können. Denn zu diesem Zeitpunkt sind Änderungen der Konzeption in der Regel noch ohne größeren Aufwand möglich.<sup>21</sup>

§ 63 WHG ist durch Gesetz vom 18.07.2017 neu gefasst worden.<sup>22</sup> Die Änderungen sind am 28.01.2018 in Kraft getreten.<sup>23</sup> Grund für die Änderungen ist das EuGH-Urteil zu Bauprodukten vom 16.10.2014.<sup>24</sup> Danach sind zusätzliche Anforderungen an den Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten, die von harmonisierten europäischen Normen erfasst werden und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, mit einer EU-Richtlinie<sup>25</sup> nicht vereinbar. Für europäisch harmonisierte Bauprodukte wird es deshalb künftig keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr geben. Diese geänderte Rechtslage begründet auch Änderungsbedarf in § 63 WHG.<sup>26</sup> Darüber hinaus wird der insgesamt novellierungsbedürftige § 63 WHG auch in anderen Punkten überarbeitet, um hierdurch insbesondere die Systematik und Verständlichkeit der Regelungen zu verbessern.<sup>27</sup>

### 1.1.1 Anforderungen

Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern darf nach § 62 Abs. 1 S. 1 WHG nicht zu besorgen sein. Die Regelung bezieht sich auf Gewässer i. S. d. § 2 Abs. 1 WHG. Meeresgewässer i. S. d. § 2 Abs. 1a, § 3 Nr. 2a WHG sind keine Gewässer i. S. d. § 2 Abs. 1 WHG. Der **Besorgnisgrundsatz** ist also bei oberirdischen Gewässern, bei Grundwasser und bei Küstengewässern zu beachten. Er gilt jedoch nicht für Gewässer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels. In diesem Bereich sind lediglich die Bewirtschaftungsziele des § 45a WHG – insbesondere das darin enthaltene Verschlechterungsverbot – zu beachten. Dies hat Auswirkungen auf die Beurteilung von Bohrinseln und Offshore-Windparks:

---

21 Vgl. Göbl, in: Sieder/Zeitler/Dahme (Begr./Knopp, WHG, Stand: 2/2017, § 63 Rn. 15.

22 Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

23 Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773).

24 EuGH, Urt. v. 16.10.2014 – C-100/13.

25 Richtlinie 89/106/EWG des Rates v. 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 v. 11.02.1989, S. 12).

26 BT-Drs. 18/11946, S. 14.

27 BT-Drs. 18/11946, S. 1.

Auf der einzigen deutschen Gas-Bohrinsel „A6-A“ gilt der Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG nicht, weil sich diese ca. 300 km von der deutschen Nordseeküste entfernt im Bereich des deutschen Festlandssockels befindet. Demgegenüber befindet sich die einzige deutsche Öl-Bohrinsel „Mittelplate“ nur ca. 7 km von der deutschen Nordseeküste entfernt und damit im Küstengewässer, sodass der Besorgnisgrundsatz auf ihre Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Anwendung kommt. Sofern Offshore-Windparks Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beinhalten (z. B. Getriebeölbehälter bei Windkraftanlagen, die über ein Getriebe verfügen), kommt es für die Anwendbarkeit des Besorgnisgrundsatzes ebenfalls darauf an, ob sich die Anlage innerhalb des Küstengewässers (z. B. Offshore-Windpark „Riffgat“) oder im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone bzw. des Festlandssockels (z. B. Offshore-Windpark „BARD Offshore 1“) befindet.

Eigenschaften von Gewässern sind gem. § 3 Nr. 7 WHG die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen. Eine **nachteilige Veränderung** liegt vor, wenn sich die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers gem. § 3 Nr. 9 WHG im Vergleich zum vorherigen Normalzustand ungünstig verändert, wobei kein gesamter Wasserkörper betroffen sein muss und nur geringfügige oder belanglose Beeinträchtigungen für den Wasserhaushalt außer Betracht bleiben. Im Vergleich zu einer Verschlechterung i. S. d. § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG beinhaltet eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern schon deshalb niedrigere Voraussetzungen, weil sich die Verschlechterung i. S. d. § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG immer auf Wasserkörper i. S. d. § 3 Nr. 6 WHG bezieht, während eine nachteilige Veränderung i. S. d. § 62 Abs. 1 S. 1 WHG auch Veränderungen erfasst, die sich nur lokal auswirken.

Der Begriff der **Besorgnis** ist hier wie bei § 48 Abs. 2 WHG zu verstehen. Von einer Besorgnis ist demnach auszugehen, wenn die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der Hand zu weisen ist.<sup>28</sup> Ein Schadenseintritt ist dann nicht zu besorgen, wenn er nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist.<sup>29</sup> Um dem Besorgnisgrundsatz zu genügen, muss die Anlage über geeignete Sicherheitsvorkehrungen verfügen. So muss z. B. sichergestellt werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe aus der Anlage austreten können, dass die Standsicherheit gewährleistet ist und dass die Anlage gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig ist. Dabei kommen z. B. Maßnahmen wie Auffangeinrichtungen, doppel-

---

28 BVerwG, Urt. v. 12.09.1980 – IV C 89.77, ZfW 1981, S. 87, 88 f.; dem folgend VGH München, Urt. v. 05.12.1996 – 22 B 96.2050, ZfW 1998, S. 322, 324; VG München, Urt. v. 28.06.2011 – M 2 K 11.1003.

29 BVerwG, Urt. v. 16.07.1965 – IV C 54.65, ZfW 1965, S. 113, 115 f.; Urt. v. 26.06.1970 – IV C 99.67, ZfW 1971, S. 109, 112; dem folgend VGH München, Urt. v. 17.10.1974 – 82 VIII 71; VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 04.11.2010 – 5 K 213/07; VG München, Urt. v. 28.06.2011 – M 2 K 11.1003.

wandige Anlagen (siehe Kap. 2.3) oder Leckanzeigegeräte in Betracht.<sup>30</sup> Welche genauen Anforderungen einzuhalten sind, wird auf Verordnungsebene gem. § 62 Abs. 4 WHG konkretisiert (siehe dazu die §§ 17–24 AwSV). Ist eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen, liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, welche die zuständige Behörde gem. § 100 Abs. 1 S. 2 WHG zum Einschreiten berechtigt.<sup>31</sup>

Zum Tatbestandsmerkmal „nicht zu besorgen ist“ entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Grundsatzurteil, dass dies strenger zu verstehen sei als „drohende Gefahr“.<sup>32</sup> Eine Besorgnis kann also schon dann vorliegen, wenn noch keine drohende Gefahr im ordnungsrechtlichen Sinne besteht. Zu beachten sei laut BVerwG auch, dass das Gesetz nicht von „wenn zu besorgen ist“ spreche, sondern die negative Formulierung „dass nicht zu besorgen ist“ verwende.<sup>33</sup> Dies besage, *„dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit geradezu ausgeräumt sein müsse. Reine Möglichkeiten werden allerdings nie völlig ausgeschlossen werden können. Das ‚nicht zu besorgen‘ ist aber dahin zu deuten, dass keine auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit besteht, was darauf hinausläuft, es müsse nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein. Das Gesetz ist hier also überaus streng.“*<sup>34</sup> In einer späteren Entscheidung bestätigte das BVerwG seine Rechtsprechung und fügte hinzu: *„Es ist etwas anderes, ob bestimmte Verhaltensweisen für unzulässig erklärt werden, wenn gewisse negative Auswirkungen zu besorgen sind, oder ob sie nur für den Fall erlaubt werden, dass jene Auswirkungen nicht besorgt zu werden brauchen. Im ersten Fall müssen jene Auswirkungen – nach der im Polizeirecht üblichen Terminologie – hinreichend wahrscheinlich [...], im andern Fall unwahrscheinlich sein.“*<sup>35</sup> Ob eine nachteilige Veränderung zu besorgen ist, hänge von der Abwägung aller Umstände ab, aus denen sich ein Anlass zur Sorge ergeben kann.<sup>36</sup> Eine Besorgnis sei immer schon dann anzunehmen, wenn die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der Hand zu weisen ist.<sup>37</sup>

Für die Anlagen nach § 62 Abs. 1 S. 3 WHG gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der **bestmögliche Schutz** der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die entsprechende Anwendung bedeutet, dass

---

30 Vgl. *Berendes/Janssen-Overath*, in: *Berendes/Frenz/Müggenborg* (Hrsg.), WHG, 2017, § 62 Rn. 24.

31 Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.11.1973 – IV C 44.69, ZfW 1974, S. 296, 299; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Aufl. 2014, § 62 Rn. 37; *Göbl*, in: *Sieder/Zeitler/Dahme* (Begr./Knopp, WHG, Stand: 2/2017, § 100 Rn. 81.

32 BVerwG, Urt. v. 16.07.1965 – IV C 54.65, ZfW 1965, S. 113, 115 f.

33 Vgl. § 48 Abs. 2 WHG.

34 BVerwG, Urt. v. 16.07.1965 – IV C 54.65, ZfW 1965, S. 113, 115 f.; VG München Urt. v. 28.06.2011 – M 2 K 11.1003.

35 BVerwG, Urt. v. 26.06.1970 – IV C 99.67, ZfW 1971, S. 109, 112 f.

36 BVerwG, Urt. v. 26.06.1970 – IV C 99.67, ZfW 1971, S. 109, 113.

37 BVerwG, Urt. v. 12.09.1980 – IV C 89.77, ZfW 1981, S. 87, 88 f.; VG München, Urt. v. 28.06.2011 – M 2 K 11.1003.

die Anlagen nach Abs. 1 S. 3 so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden müssen, dass der bestmögliche Schutz erreicht wird. Entgegen dem irreführenden Wortlaut werden durch das Erfordernis des bestmöglichen Schutzes weniger strenge Anforderungen gestellt als bei Anlagen nach Abs. 1 S. 1.<sup>38</sup> Bei Abs. 1 S. 3 handelt es sich also um eine Privilegierung gegenüber Abs. 1 S. 1.<sup>39</sup> In Bezug auf die JGS-Anlagen hielt der Gesetzgeber den bestmöglichen Schutz für ausreichend und eine Anwendung des Besorgnisgrundsatzes für nicht sachgerecht.<sup>40</sup> Hinsichtlich der Umschlagsanlagen sollten Anforderungen von solcher Strenge vermieden werden, die den Umschlag – insbesondere den Schiffsumschlag – in der Praxis unmöglich machen würden. Denn Mehrfachsicherheiten (wie Doppelwandigkeit oder Auffangvorrichtungen) sind beim Umschlagen häufig technisch nicht realisierbar oder wären so aufwendig, dass jede Wirtschaftlichkeit verloren ginge.<sup>41</sup>

Bestmöglicher Schutz bedeutet daher, dass durch gewisse Erleichterungen gegenüber den Anforderungen für Anlagen nach Abs. 1 S. 1 das Risiko des Austretens von wassergefährdenden Stoffen aus einer Anlage i. S. d. Abs. 1 S. 3 in geringem Maße erhöht wird, wobei Abs. 1 S. 3 aber nicht zu Gewässerverunreinigungen berechtigt.<sup>42</sup> Dies bedeutet für eine Lagerstätte von Festmist keine Relativierung des Schutzniveaus. Anders als etwa bei einem Umschlagplatz, bei dem mit Rücksicht auf die Besonderheit einer solchen Anlage gewisse Erleichterungen gegenüber den Anforderungen an Anlagen nach Abs. 1 S. 1 einzuräumen sind, weil andernfalls für das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben notwendige Vorgänge in nicht vertretbarem Umfang eingeschränkt würden, entsprechen bei einer Anlage zum bloßen Lagern von Festmist die Anforderungen des Abs. 1 S. 3 dem Besorgnisgrundsatz.<sup>43</sup> Im Ergebnis entsprechen die Anforderungen des bestmöglichen Schutzes weitgehend dem Besorgnisgrundsatz.<sup>44</sup> Die Ansicht, wonach Anlagen gem. Abs. 1 S. 3 mit Vorkehrungen ausgestattet sein müssten, die nach menschlicher Erfahrung eine Gewässerverunreinigung „ausschließen“<sup>45</sup>, ist nicht überzeugend, da dies einen strengeren Maßstab bedeuten würde als beim Besorgnisgrundsatz. Letzterer verlangt nämlich lediglich, dass eine Gewässerverunreinigung nach menschlicher Erfahrung „unwahrscheinlich“, aber nicht „ausgeschlossen“ ist. Es muss deshalb auch beim bestmöglichen Schutz ausreichend sein, dass eine Gewässerverunreinigung nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist.

---

38 VG Ansbach, Urt. v. 07.09.2011 – AN 15 K 11.01010, ZfW 2012, S. 165, 166.

39 BT-Drs. 16/12275, S. 70.

40 BT-Drs. 10/3973, S. 15, zu § 19g Abs. 2.

41 Göbl, in: Sieder/Zeitler/Dahme (Begr./Knopp, WHG, Stand: 2/2017, § 62 Rn. 124.

42 Vgl. OVG Schleswig Urt. v. 23.06.2011 – 4 LB 2/10, juris Rn. 36, bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.10.2011 – 7 B 54.11.

43 OVG Schleswig, Urt. v. 23.06.2011 – 4 LB 2/10, juris Rn. 36, bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.10.2011 – 7 B 54.11.

44 Berendes/Janssen-Overath, in: Berendes/Frenz/Müggenborg (Hrsg.), WHG, 2017, § 62 Rn. 26; Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 62 Rn. 45.

45 OVG Lüneburg, Urt. v. 05.09.1996 – 3 L 7866/94, ZfW 1997, S. 249, 250; Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 62 Rn. 45; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 62 Rn. 28.

Die Errichtung einer Güllelagune, d. h. eines Erdbeckens mit Dichtungsbahnen aus Kunststoff zur Lagerung von Flüssigmist, trägt den Anforderungen des Abs. 1 S. 3 nicht Rechnung, weil sie im Gegensatz zu einem Erdbecken aus Beton den bestmöglichen Gewässerschutz nicht gewährleistet.<sup>46</sup>

Während die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) v. 31.03.2010 gem. § 4 WasgefStAnIV auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (sogenannte JGS-Anlagen) keine Anwendung fand, regelt die Anlage 7 AwSV Anforderungen an JGS-Anlagen. Die Erstreckung der AwSV auf JGS-Anlagen hielt der Bundesrat für erforderlich, um bei der Umsetzung der Nitratrichtlinie eine einheitlich geltende bundesrechtliche Vollregelung zu schaffen, die alle landwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick auf technische Anforderungen an JGS-Anlagen im Wettbewerb gleichstellt. Damit werde eine seit Langem – vor allem von der betroffenen Wirtschaft – geforderte Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz der Gewässer geschaffen, das sich im Laufe der Zeit in den Ländern in einigen Punkten unterschiedlich entwickelt hat.<sup>47</sup>

### 1.1.2 Erfasste Anlagen und Tätigkeiten

§ 62 Abs. 1 S. 1 WHG bezieht sich auf Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie auf Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen (siehe auch Kap. 2.1). Anlage ist eine selbstständig ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheit von nicht ganz unerheblichem Ausmaß, die für eine gewisse Dauer vorgesehen ist und der Erfüllung bestimmter Zwecke dient.<sup>48</sup> Umstritten ist, ob der Anlagenbegriff darüber hinaus einen technischen Mindestaufwand voraussetzt<sup>49</sup> oder ob es auf das Vorhandensein baulicher Anlagen, technischer Geräte, maschineller oder sonstiger Teile nicht ankommt.<sup>50</sup> Der Streit hat nur eine geringe praktische Bedeutung, da der Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen ohnehin einen technischen Mindestaufwand voraussetzt. Relevant wird der Streit vor allem bei der Frage, ob Dungstätten auf unbefestigtem Grund und ohne Auffangvorrichtung eine Anlage sein können. Entsprechend dem Normzweck des Gewässerschutzes ist der Anlagenbegriff weit zu verstehen.<sup>51</sup> Dem folgend ist das zusätzliche Kriterium des technischen Mindestaufwands für das Vorliegen einer Anlage nicht erforderlich.

---

46 OVG Lüneburg, Urt. v. 05.09.1996 – 3 L 7866/94, ZfW 1997, S. 249, 250.

47 BR-Drs. 77/14 (Beschl.), S. 2, 11.

48 Vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 23.06.2011 – 4 LB 2/10, juris Rn. 33.

49 So *Breuer*, in: Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 756; *Göbl*, in: Sieder/Zeitler/Dahme (Begr.)/Knopp, WHG, Stand: 2/2017, § 62 Rn. 33.

50 So OVG Schleswig, Urt. v. 23.06.2011 – 4 LB 2/10, juris Rn. 33 f., bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.10.2011 – 7 B 54/11, juris Rn. 8.

51 OVG Schleswig, Urt. v. 23.06.2011 – 4 LB 2/10, juris Rn. 33.

Der Anlagenbegriff erfasst auch ortsbewegliche Lagerbehälter wie z. B. ortsbewegliche, der Lagerung dienende Tanks und Gefäße.<sup>52</sup>

In der neuen AwSV findet sich in § 2 Abs. 9 eine detaillierte Definition:

*„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagen) sind*

- 1. selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie*
- 2. Rohrleitungsanlagen nach § 62 Abs. 1 S. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.*

*Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.“*

Die Anlagendefinition der AwSV kann lediglich als Anhaltspunkt zur Bestimmung des Anlagenbegriffs i. S. d. § 62 Abs. 1 WHG herangezogen werden. Denn § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG enthält lediglich eine Verordnungsermächtigung für „Anforderungen an die Beschaffenheit und Lage von Anlagen nach Abs. 1“. Es besteht hingegen keine Verordnungsermächtigung für die nähere Bestimmung, was überhaupt Anlagen i. S. d. Abs. 1 sind.<sup>53</sup> Dennoch ist die Verwendung der Anlagendefinition des § 2 Abs. 9 AwSV zu empfehlen, weil sie politisch nicht mehr umstritten ist.

Da Einheiten erst als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden, sind Kraftfahrzeuge mit Benzin- oder Dieselantrieb<sup>54</sup> oder Schiffe (z. B. Öltanker) keine Anlagen i. S. d. § 62 Abs. 1 WHG. Es ist jedoch zu beachten, dass Einheiten auch schon vor Ablauf eines halben Jahres als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten können, wenn offensichtlich ist, dass sie dauerhaft an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden sollen und nicht bloß ein Provisorium darstellen. So kann etwa die auf offenem Feld über drei Monate hinaus erfolgte Lagerung von Festmist auf einer Fläche von ca. 5–10 m<sup>2</sup> eine Anlage i. S. d. § 62 Abs. 1 WHG sein, wenn der Landwirt nicht über eine zentrale Dungstätte verfügt und die Festmistlagerung somit eine Dauerlösung darstellt.<sup>55</sup> Ab welcher Größe eine solche Festmistlagerstätte als Anlage i. S. d. § 62 Abs. 1 WHG gilt, ist eine Frage des Einzelfalls.<sup>56</sup> Das räumliche Ausmaß darf jedoch nicht ganz unerheblich sein, wobei hier eine Fläche von ca. 5 m<sup>2</sup> bereits ausreichen soll.<sup>57</sup>

52 Vgl. BT-Drs. 7/888, S. 17 f., zu § 19g.

53 So auch Göbl, in: Sieder/Zeitler/Dahme (Begr.)/Knopp, WHG, Stand: 2/2017, § 62 Rn. 27.

54 Vgl. BR-Drs. 77/14, S. 116.

55 OVG Schleswig, Urt. v. 23.06.2011 – 4 LB 2/10, juris Rn. 33 f.

56 BVerwG, Beschl. v. 05.10.2011 – 7 B 54/11, juris Rn. 8.

57 OVG Schleswig, Urt. v. 23.06.2011 – 4 LB 2/10, juris Rn. 33.